

## **Dienstliche E-Mail, Erreichbarkeit u.s.w.**

**Beitrag von „Alterra“ vom 10. April 2017 14:11**

### Zitat von Tritonus

Ja, der Dienstherr, auch vertreten durch alle Instanzen darunter bis auf die Ebene der Schulleitung hat das Anrecht, jede Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu verlangen: Adresse, Telefon, E-Mail, um die gängigsten zu nennen. In der Schule meines Stiefsohnes haben die Kollegen auch alle einen WhatsApp-Account und sind Mitglied in allen Klassengruppen, in denen sie unterrichten. Ich weiß allerdings nicht, ob das in Hessen angeordnet werden kann.

In Hessen wird WhatsApp etc. nicht nur nicht angeordnet, sondern es ist sogar **in vielen Bereichen verboten**.

"Personenbezogene Daten und Dokumente (wie Noten, Krankmeldungen, Adress- und Telefonaten, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Feedback zu Lernleistung etc.) dürfen nicht über Soziale Netzwerke mitgeteilt werden."